

Friedhofssatzung der Stadt Lauchhammer

Gemäß den §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i.V.m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBest.G) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 13), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am folgende Friedhofssatzung der Stadt Lauchhammer beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet Lauchhammer gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Lauchhammer-Mitte (alter Friedhof)
- b) Friedhof Lauchhammer-Mitte (Zentralfriedhof)
- c) Friedhof Lauchhammer-West (Heidefriedhof)
- d) Friedhof Lauchhammer-Ost
- e) Friedhof Lauchhammer-Süd
- f) Friedhof Lauchhammer-Nord
- g) Friedhof Grünwalde
- h) Friedhof Kostebrau

§ 2

Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe gemäß § 1 Buchstaben b - h dienen der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lauchhammer waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
2. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Lauchhammer.
3. Soweit Grabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, dürfen auf den Friedhöfen auch Verstorbene beigesetzt werden, die nicht Einwohner der Stadt Lauchhammer gewesen sind. Die Entscheidung darüber trifft die Friedhofsverwaltung.

§ 3

Bestattungspflicht

Innerhalb des Stadtgebietes müssen Leichen, Leichenteile oder Aschenreste auf den kommunalen Friedhöfen beigesetzt werden.

§ 4

Bestattungsbezirke

1. Die Verstorbenen werden in der Regel auf dem Friedhof jenes Stadtteiles bestattet, in dem sie zuletzt gewohnt haben, wenn nicht ein Beisetzungsrecht auf einem anderen Friedhof besteht. Die Friedhofsverwaltung kann auch stadtteilfreie Friedhöfe festlegen.
2. Wenn auf einem Friedhof bestimmte Arten von Grabstätten nicht zur Verfügung stehen, kann die Friedhofsverwaltung die Beisetzung auf einem anderen Friedhof festlegen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

Schließung und Entwidmung von Friedhöfen

1. Jeder Friedhof oder Teil eines Friedhofes kann aus einem wichtigen öffentlichen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.
2. Durch die Schließung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
3. Im Fall der Entwidmung sind die in den Reihen- und Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in den Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Lauchhammer in andere Grabstätten umzubetten.
4. Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten der Grabstätten mitzuteilen.
6. Alle Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Lauchhammer kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 6

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der Tageshelligkeit für jedermann zugänglich.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Stadt Lauchhammer verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 8

Sondergrabstätten

Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden im Folgenden sowie in der Friedhofsgebührensatzung als Sondergrabstätten bezeichnet.

II. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung von Sterbefällen und Terminbestimmung von Bestattungen und Beisetzungen

1. Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Beisetzung im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen und der Bestattungsanstalt fest.
4. Erdbestattungen und Einäscherungen sollten in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sollten spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.
5. Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlasst kein anderer die Bestattung, ist die Stadt Lauchhammer für die Bestattung verantwortlich.
6. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen finden keine Bestattungen bzw. Beisetzungen statt.

§ 10 Särge

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Materialien hergestellt sein.
2. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
3. Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht abgeschlossen sind.

§ 11 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle) oder am Grab abgehalten werden.
2. Die Benutzung der Feierhalle muss abgelehnt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Ort, Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeiern werden von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen bzw. der in seinem Auftrag handelnden Bestattungsanstalt festgelegt.
4. Die für die Ausgestaltung der Trauerfeier in der Feierhalle (auf dem Zentralfriedhof) erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung und Feierhallenschmuck werden von der Friedhofsverwaltung bereitgestellt.

§ 12 Beisetzungen

1. Das Öffnen und Schließen der Gräber erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung.
2. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Sofern zur Durchsetzung dieser Arbeiten das Abräumen bereits vorhandener Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grababdeckungen oder sonstiger baulicher Anlagen erforderlich ist, ist das Abräumen von den Nutzungsberechtigten oder den Antragstellern auf eigene Kosten zu veranlassen. Kommt der vorgenannte Personenkreis nach Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Durchführung dieser Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder Antragsteller zu veranlassen.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
5. Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen werden vom Bestattungsunternehmen ausgeführt.

§ 13 Ausgrabungen, Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Friedhofsverwaltung gemäß § 33 BbgBest.G vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen von Leichen innerhalb der Stadt und ihrer Ortsteile sind nicht zulässig. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei der Antragstellung ist die Graburkunde vorzuweisen.
4. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder beauftragten Bestattern durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

III. Rechte an Grabstätten

§ 14

Arten der Grabstätten

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

1. Reihengrabstätten sowie Sonderreihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten
3. Urnengrabstätten sowie Sonderurnengrabstätten
4. Urnengemeinschaftsanlagen
5. Ehrengabstätten
6. Kindergrabstätten (Urnengrabstätten oder Wahlgrabstätten)

§ 15

Allgemeines über Rechte an Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Lauchhammer, Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung verliehen werden.
2. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur nach einem Todesfall erworben werden. Über das Nutzungsrecht erhält der Verfügungsberechtigte eine Graburkunde und wird als Nutzungsberechtigter in die Grabkartei eingetragen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
3. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf eheliche und nichteheliche Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a - g fallenden Erben.
4. Steht das Nutzungsrecht mehreren Angehörigen gleichberechtigt zu, so sind sie verpflichtet, denjenigen zu benennen, der zur Ausübung des Nutzungsrechts im eigenen Namen berechtigt sein soll. Können diese keine Einigung erzielen, geht das Nutzungsrecht innerhalb b) bis d) und f) bis g) auf den Ältesten von ihnen über.
5. Wird das Nutzungsrecht zu Lebzeiten geändert, muss die Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich angezeigt werden.
6. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
7. Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle beinhaltet folgende Rechte
 - a) Verfügungsrecht: das Recht, über Beisetzungen zu verfügen,
 - b) Beisetzungsrecht: das Recht, beigesetzt zu werden;
 - c) Gestaltungsrecht: das Recht, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden,
 - d) Pflgerecht: das Recht, über die Pflege der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden.

8. Der Nutzungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 16 Ruhezeiten

Die Ruhezeit auf den Friedhöfen der Stadt Lauchhammer beträgt für

Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre
Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	25 Jahre
Aschen	15 Jahre

A - Reihengrabstätten

§ 17 Vergabe von Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
2. Beisetzungen in Reihengrabstätten erfolgen an der von der Friedhofsverwaltung jeweils bestimmten Stelle. Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
 - c) Sonderreihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

§ 18 Nutzung der Reihengrabstätten

In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen dürfen nur eine Leiche und 4 Urnen im Rahmen der Nutzungsdauer beigesetzt werden.

§ 19 Rechte an Reihengrabstätten

1. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen.
2. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten für Erdbestattungen ist auf Antrag des Nutzungsberechtigten um weitere fünf Jahre möglich.
3. Bei Beantragung des Nutzungsberechtigten auf vorzeitige Einebnung der Reihengrabstätte kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
4. Gemäß der örtlichen Gegebenheit kann im Sonderfall die Friedhofsverwaltung über die Wandlung einer Reihengrabstätte zur Wahlgrabstätte entscheiden.

B - Wahlgrabstätten

§ 20 Allgemeine Bestimmungen für Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Rahmen der Friedhofssatzung mit dem Erwerber bestimmt wird.
2. Eine Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen kann aus einer Grabstelle oder aus mehreren Grabstellen bestehen.

§ 21 Nutzung der Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann in der Regel wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
2. In einer Wahlgrabstelle darf ein zweiter Sarg erst nach Ablauf der Ruhezeit der vorhergegangenen Bestattung beigesetzt werden.

3. Aschebeisetzungen in einem Wahlgrab können neben einer Erdbeisetzung (pro Grabstelle vier Urnen) erfolgen. Gemäß der Ruhezeit der Urne muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Wahlgrabstelle erworben werden.

§ 22 Rechte an Wahlgrabstätten

1. Die Lage einer Wahlgrabstätte kann im Rahmen der Friedhofssatzung ausgewählt werden. Dabei werden die Abteilungen und die Gruppe der Wahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
2. Ein Nutzungsrecht kann nur anlässlich eines Bestattungsfalles verliehen werden.
3. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, wird dies in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gegeben.
4. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 23 Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit

Wird nach Ablauf der Nutzungszeit die Wiederverleihung der Rechte entsprechend § 21 Abs. 1 nicht fristgemäß beantragt, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.

C - Urnengrabstätten

§ 24 Nutzung der Urnengrabstätten

1. Urnengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
2. In einer Urnengrabstätte können mehr als eine Urne bestattet werden. Die Anzahl richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Für die Genehmigung der Beisetzung jeder weiteren Urne werden Gebühren erhoben.
3. Gemäß der Ruhezeit der weiteren Urne muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Urnengrabstelle erworben werden.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

D - Andere Grabstätten

§ 25 Urnengemeinschaftsanlage

1. Urnengemeinschaftsanlagen sind
 - anonyme Urnengemeinschaftsanlagen und
 - Urnenrasengrabanlagen mit Namenstafel.
2. Die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung. Sie werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
3. Urnenrasengrabanlagen sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Für die Kennzeichnung der Grabstätte ist vom Antragsteller eine Grabplatte bereitzustellen, die am Tag der Beisetzung in die Rasenfläche eingesetzt wird. Form, Größe, Materialbeschaffenheit und Farbe werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben, damit in dieser Anlage ein einheitliches Bild entsteht.
4. In einer Urnengemeinschaftsanlage werden Rechte entsprechend § 15 Absatz 7 nicht verliehen.
5. Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit vom Friedhofsträger. Die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Pflanzschalen, Vasen, Figuren, Grableuchten, Grabschmuck u.a. sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.

§ 26 Ehrengrabstätten

1. Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Lauchhammer.
2. Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtungen zur Erhaltung dieser Grabstätten werden durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 geregelt

IV. Gestaltung der Grabstätten

A - Allgemeines

§ 27 Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung der Stadt Lauchhammer zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28 Wahlmöglichkeiten

1. Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen (Sondergrabstätten) und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt zugemutet werden kann.
2. Für die Angehörigen besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften frei zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
3. Die Friedhofsverwaltung berät alle Angehörigen über die sich aus den allgemeinen und den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ergebenden Möglichkeiten und Verpflichtungen.
4. Leihefassungen werden bei Bedarf für Urnengrabstätten für sechs Monate gegen eine Gebühr von der Friedhofsverwaltung gestellt.

§ 29 Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen

1. Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, muss bei der Antragstellung mit eingereicht werden, erst dann erfolgt die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
3. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 36 Abs. 6.

B - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 30 Aufstellungsrecht

Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen dieser Friedhofsatzung Grabmale und sonstige bauliche Anlagen aufgestellt werden.

§ 31 Zustimmungsvorschriften

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten auf der Grundlage eines entsprechenden Formulars unter Vorlage der Graburkunde zu stellen.
2. Die Wiederverwendung abgeräumter Grabmale ist nur zulässig, wenn sie den geltenden Vorschriften entsprechen: dies bedarf einer erneuten Genehmigung nach Absatz 1.
3. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Grabmalentwurf mit Grundriss, Front- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Farbe und Bearbeitungsweise, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
4. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
6. Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
7. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 32 Anlieferungsvorschriften

1. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung der Berechtigungsschein und der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
2. Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von dem Friedhofspersonal überprüft werden können.

§ 33 Erhaltungspflicht

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei allen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen daran gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen bzw. Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
3. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

4. Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt jährlich die Prüfung der Standsicherheit der Grabmale sowie der Sicherheit der sonstigen baulichen Anlagen.
5. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 34

Entfernungs Vorschriften

1. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
2. Über den Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts der Grabstätte werden die Nutzungsberechtigten, soweit die Anschrift bekannt ist, schriftlich informiert. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts der Grabstätte sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Lauchhammer über, wenn mit dem Nutzungsberechtigten nichts anderes vereinbart wurde. Sofern die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
3. Bei künstlerisch und historisch wertvollen Grabmalen mit besonders hohem Erhaltungswert kann die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach Absatz 1 versagen.

§ 35

Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale und baulichen Anlagen von Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmung des § 27 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keine zusätzlichen Anforderungen.
2. Die Mindestdicke ergibt sich aus § 36 Abs. 6.
3. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 36

Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete und bruchraue Grabmale sind nicht zulässig.
3. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grabmale müssen aus einer Gesteinsart hergestellt werden, ein Sockel ist zulässig.
 - b) Die Art der Bearbeitung muss auf drei Seiten gleich sein.
 - c) Inschriften, Ornamente und Symbole müssen aus miteinander harmonisierenden Materialien möglichst aus dem gleichen Material wie das Grabmal bestehen. Sie dürfen nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen.
 - d) Die Verwendung von Emaille, Kunststoff, Glas, Beton und Farben ist nicht zugelassen.
4. Auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Lauchhammer sind in Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und diese bis zu einem Drittel bedecken.

5. Grabmäler sollen eine der Größe der Grabstelle angemessene Abmessung erhalten. Auf Grabstätten für Erdbesetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten

Höhe	0,80 m bis	1,00 m
Breite	0,40 m bis	0,50 m
 - b) auf Wahlgrabstätten

Höhe	0,90 m bis	1,20 m
Breite	0,50 m bis	1,00 m
 - c) auf Urnengrabstätten/Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Höhe	0,60 m bis	0,80 m
Breite	0,30 m bis	0,50 m
 - d) auf Urnenrasengrabstätten

Grabtafeln	Höhe	0,15 m
	Breite	0,25 m
	Dicke	0,06 m
6. Die Mindestdicke der Grabmale ergibt sich aus den Anforderungen an die Kippsicherheit, der zulässigen Biegespannung und der Wahl des Befestigungselementes. Die Stärke des Befestigungselementes von 0,12 m für Grabmale ab einer Höhe von ca. 0,50 m sollte aber nicht unterschritten werden.
7. Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des Absatzes 1 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

V. Gärtnerische Gestaltung

§ 37 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 26 Abs. 1 durch den Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Die Grabstätten müssen gärtnerisch ordnungsgemäß und so hergerichtet und instandgehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden und die Gestaltungsrichtlinien für die jeweilige Abteilung eingehalten werden.
3. Für die Herrichtung und Unterhaltung ist bei den Grabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nach erfolgter Einebnung der Grabstätte.
4. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können während der gesamten Nutzungsdauer die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
5. Die gärtnerische Herrichtung der Grabstätte muss binnen sechs Monaten nach der Beisetzung erfolgen.
6. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
7. Dauergewächse außerhalb der Grabstätten werden mit dem Einsetzen Eigentum der Stadt Lauchhammer. Über die Entfernung oder sonst erforderliche Maßnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
8. Bodensenkungen sind infolge Beisetzungen auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich. Bei Bodensenkungen an Grabstellen erfolgen durch die Friedhofsverwaltung eine Sicherung der Grabstätte und die Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten.
9. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
10. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebänden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Werden die genannten Materialien zur Grabgestaltung genutzt, sind sie nach Verwendung vom Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 38

Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Bei Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung unbeschadet der Bestimmungen der §§ 28 und 38 den Mindestanforderungen des § 40 Abs.4.

§ 39

Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Ganzabdeckungen sind nicht zugelassen.
2. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten, das Errichten von Bankgerüsten, Gittern und Pergolen.
3. Nicht gestattet ist das Belegen der Grabstätte mit Splitt, Kies, Plaste oder anderen Materialien.
4. Es dürfen nur Pflanzen in den Boden eingebracht werden, die die Umgebung oder Nachbargrabstellen nicht beeinflussen.
5. Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 37 und 27 für vertretbar hält, kann sie auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 - 3 im Einzelfall zulassen.

§ 40

Vernachlässigung von Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt, hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
2. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung entziehen; die Urne(n) wird/werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten in die Gemeinschaftsanlage umgebettet, oder
 - b) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und/oder
 - c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen, oder
 - d) bei Sargbestattungen die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
3. Für die Pflanzen, Pflanzenteile oder andere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Friedhofsverwaltung nach § 41 beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

VI. Ordnung auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Lauchhammer

A - Publikumsverkehr

§ 41

Ordnungsvorschriften

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Orts entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals ist zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle der Grabanlage außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 5. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
 6. Das Begehen nicht beräumter und nicht abgestumpfter Wege durch die Friedhofsbesucher und -benutzer erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 42 Zu widerhandlungen

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Ordnungsvorschriften § 41 Abs. 3 a - h zu widerhandelt,
 - b) Grabstätten ausmauert (§ 22 Abs. 4),
 - c) außerhalb der Grabstätte gärtnerische Anlagen herrichtet, unterhält und verändert (§ 37 Abs. 6),
 - d) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet (§ 37 Abs. 9),
 - e) privaten Hausmüll auf den Friedhofsanlagen abgelagert bzw. in den Abfallbehältern entsorgt,
 - f) nicht genehmigte Bestattungen vornimmt.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Gestaltungsvorschriften gemäß § 27 verstößt.
3. Jede Zu widerhandlung kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

B - Gewerbetreibende

§ 43 Zulassung und Pflichten der Gewerbetreibenden

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter oder sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
2. Auf ihren Antrag hin werden Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerkerrolle eingetragen sind.
 Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
3. Die Zulassung erfolgt jährlich durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Der Berechtigungsschein ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
4. Der Antragsteller hat auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den Nachweis eines für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz mit einer Mindestdeckungssumme von pauschal 1.500.000 Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für Vermögensschäden nachzuweisen.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
6. Ungeachtet des § 41 Abs. 3 Buchst. c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten (in der Regel arbeitstätiglich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr) durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Abraum ist vom Friedhof zu entfernen. Hierzu dürfen die Abraumbehälter nicht benutzt werden; diese sind nur für die Friedhofsbesucher. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
8. Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 - 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
9. Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten zu achten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 44 Haftung

1. Die Stadt Lauchhammer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
2. Für Schäden, die sich durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung durch fremde Hand oder andere Ursachen an allen Grabstätten oder deren Zubehör ergeben, ist die Stadt Lauchhammer nicht haftbar.

§ 45 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 20 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 46 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

§ 47
Genehmigungsfiktion

§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Genehmigungen nach § 31 und § 43 Anwendung."

§ 48
Inkrafttreten der Friedhofssatzung

1. Die Friedhofssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 16.05.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2009 außer Kraft.

Lauchhammer,

Pohlenz
Bürgermeister